

Sporthallenordnung

Kienbaum – Olympisches und Paralympisches Trainingszentrum für Deutschland e.V.

Die Sporthallenordnung dient ergänzend zur Hausordnung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der zahlreichen Sporthallen im Trainingszentrum Kienbaum. Diese Ordnung betrifft sowohl die Ballspielhallen, Turnhallen, den Sportsaal als auch die Laufhalle und das Wurfhaus.

A. Allgemeiner Teil

1) Eigentümer der Sporthallen mit allen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen ist die Bundesrepublik Deutschland. Betreiber und Weisungsberechtigt ist das Olympische und Paralympische Trainingszentrum für Deutschland e.V. (KOPT e.V.).

Die Sporthallenordnung ist für alle Nutzer*innen der Sporthallen des KOPT e.V. verbindlich. Die Trainer*innen/Lehrgangsleiter*innen/Lehrer*innen sind für die Beachtung und Einhaltung der folgenden Ordnung mit verantwortlich.

Zutritt und Nutzung

2) Während der Öffnungszeiten haben Athleten*innen in der Zeit von 7.00 bis 21.30 Uhr das Recht, die Sporthallen bei freien Kapazitäten zu nutzen. Sportvereine, Schulen und Gäste haben Kaderathleten*innen Priorität in der Nutzung zu ermöglichen.

3) Die Lehrgänge dürfen nur die beantragten Sportstätten/ Hallenteile zur gebuchten Zeit nutzen. Der Zutritt wird über das Schließsystem gewährt, entsprechend der gebuchten Zeit. Grundsätzlich sind die Zugänge nur auf dem Schlüssel des/ Lehrgangsleiters/in programmiert. Bei Spitzensportler*innen können Ausnahme vereinbart werden.

4) Um Störungen im Betrieb zu vermeiden, sind der Belegungsplan und die gebuchten Nutzungszeiten genauestens einzuhalten. Zum Ende der Belegungszeit sollten sämtliche Personen die Sportanlage verlassen haben.

5) Vor Benutzung der Sporthalle muss in jedem Fall ein Vertrag zwischen dem/der Benutzer/in und dem KOPT e.V. abgeschlossen werden. Dabei muss der/die Verantwortliche (Übungsleiter*in, Trainer*in, verantwortliche/r Funktionär*in etc.) bekanntgegeben werden.

6) Die Benutzung der Sporthalle, der Kabinen und der Nebenräume ist grundsätzlich nur im Beisein des/der Verantwortlichen (Lehrer*innen, Übungsleiter*innen, Trainer*innen, verantwortlicher Funktionär etc.) und mindestens zu zweit gestattet.

Bei der Nutzung der Umkleieräume sind die Richtlinien zur Prävention

sexualisierter Gewalt im Sport zwingend einzuhalten.

7) In allen Räumlichkeiten der Sporthalle, insbesondere in den Sanitäranlagen, Toilettenanlagen und Duschräumen ist auf Sauberkeit zu achten.

8) Die Umkleidekabinen werden tagesweise vergeben und sind daher bei der Nutzung am jeweiligen Tag uneingeschränkt nutzbar.

9) Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Kabinen ist der/die Verantwortliche/ Lehrgangsleiter*in/ Trainer*in primär verantwortlich, auch wenn er/sie die Aufsicht an eine andere Person delegiert hat.

10) Geräte und Zubehör, die zum Inventar der Sporthalle gehören, werden für alle Benutzer*innen der Sporthalle grundsätzlich frei zugänglich gemacht, wenn diese entsprechend rechtzeitig angefordert wurden.

11) Für den Aufbau von Sportgeräten ist grundsätzlich das Personal des Trainingszentrums Kienbaum e.V. beizuziehen. Nach der Benutzung sind Geräte und Zubehör unverzüglich wieder ordnungsgemäß abzustellen. Weitere Geräte können sich in der Sportgeräteausgabe ausgeliehen werden. Die Aus- und Rückgabezeiten dieser entnehmen Sie bitte dem Aushang.

12) Den Anordnungen des Hallenpersonals (Bereich Sportmanagement und Hallenreinigung) ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

13) Den Vertretern des KOPT e.V. ist jederzeitige Zutritt zu den Sporthallen gestattet.

Haftung und Schadenersatz

14) Der/die Verantwortliche (Übungsleiter*in, Trainer*in, Lehrer*in, Funktionär*in etc.) und der jeweilige Verein oder die Schule haften für alle schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden, die aus der Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen an Personen, Anlagen oder Geräten sowie in den Wasch- und Umkleidekabinen oder sonstigen Nebenräumen verursacht werden und sind verpflichtet, für die Feststellung des Ersatzpflichtigen zu sorgen.

15) Für die Wiedergutmachung von Beschädigungen werden grundsätzlich

die anfallenden Reparatur- und Ersatzkosten angerechnet.

16) Unabhängig von der Schadenersatzpflicht kann dem/der Beschädiger*in, dem/der Verantwortlichen oder dem Verein ein befristetes oder unbefristetes Benutzungsverbot für die gesamte Sporthalle oder einen Teilbereich derselben verhängt werden.

17) Werden von dem/der Verantwortlichen Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich dem KOPT e.V. zu melden, sodass sie schriftlich festgehalten werden.

18) Wird ein solcher Mangel vom Personal des KOPT e.V. festgestellt, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils die Vermutung, dass der Schaden durch den/die jeweils letzte/n Benutzer*in dieser Anlagen verursacht wurde und dieser gilt als schadenersatzpflichtig.

19) Das KOPT e.V. übernimmt keinerlei Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidungs- oder Wertgegenständen der Sportler*innen, Zuschauer*innen oder sonstigen Beteiligten.

Vorschriften

20) Das Aufstellen von vereinseigenen Schränken und Geräten ist ebenso wie die Benutzung von hausfremden Geräten untersagt.

21) Gegen Personen, die gegen die Hallenordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, kann der Verweis aus der Sporthalle ausgesprochen und ihnen der weitere Aufenthalt in derselben untersagt werden.

22) Der Genuss von Alkohol ist in sämtlichen mit dem Sportbetrieb in Verbindung stehenden Räumlichkeiten einschließlich der Gänge verboten.

23) In die Sporthallen und sonstigen Räume ist nur das Mitnehmen von kleinen Snacks/ Riegeln und Trinkflaschen, die nicht aus Glas sind, gestattet.

24) Das Anbringen von Werbeträgern (Transparenten etc.) in der Sporthalle ist nur mit Genehmigung des KOPT e.V. erlaubt. Das Verteilen von Werbematerial innerhalb der Sporthalle ist ausnahmslos verboten.

25) Das Anschlag von Bekanntmachungen und Nachrichten durch die

Vereine beim Zugang zur Sporthalle, in der Sporthalle selbst sowie in allen für den Sportbetrieb zugänglichen Nebenräumen ist untersagt.

26) Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur dem KOPT e.V. gestattet.

27) Das Abstellen von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern und sonstigen Kraftfahrzeugen (PKW) ist nur auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr und ohne Haftung des KOPT e.V. Entsprechende Fahrradräume können zudem zur Verfügung gestellt werden.

28) Da das Mitbringen von (Haus-) Tieren entsprechend der Hausordnung grundsätzlich nicht erlaubt ist, ist auch das Mitnehmen von Tieren in die Sporthalle untersagt.

Allgemein

29) Auf die Verhütung von Brandschäden haben alle Benutzer*innen der Sporthalle besonders zu achten. In sämtlichen Räumen der Sporthalle ist das Rauchen ausnahmslos verboten.

30) Ebenfalls bitten wir Sie im Verbrauch mit Strom, Wasser etc. sparsam umzugehen.

31) Die besonderen Bestimmungen für Sporthallenbenutzer*innen sind genau einzuhalten.

B. Besondere Bestimmungen für Sporthallenbenutzer

Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen der Sporthallenordnung gilt für den Sportlerbereich:

1) Das Betreten des Sportbelages ist ausnahmslos nur mit hallengeeigneten Schuhen (Sportschuhen) gestattet. Diese Schuhe dürfen nur in gereinigtem Zustand verwendet und erst in den Umkleidekabinen angezogen werden. Die Trainer*innen/ Lehrgangleiter*innen haben auf die strikte Einhaltung dieser Bestimmung zu achten.

2) Das Personal des Bereiches Sportmanagement ist berechtigt, allenfalls erforderliche Kontrollen der Hallenschuhe durchzuführen und Personen, die gegen die Bestimmungen des Punktes 1 zuwiderhandeln, aus der Halle zu verweisen.

3) Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder unverzüglich an Ort und Stelle zu bringen.

4) Zur Schonung der Geräte und des Belages müssen sämtliche Geräte getragen oder auf den hierfür vorgesehenen Einrichtungen herangerollt wer-

den. Das Schleifen von Geräten, Maten usw. ist untersagt.

5) Das Betreten von Räumen, die der Verwaltung und der Technik vorbehalten sind, ist ausnahmslos verboten. Dieses Verbot gilt auch für Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Lehrer*innen und Funktionäre*innen.

6) Die Benutzung der Räumlichkeiten, der Einrichtungen und der Spiel- und Sportgeräte hat mit Sorgfalt unter größtmöglicher Schonung zu erfolgen.

7) Das Auf- und Absperren der Zugänge zu den Duschräumen obliegt den Verantwortlichen, unter Einhaltung der Richtlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt.

8) Die Betätigung der elektrischen Anlagen für Beleuchtung hat mit wirtschaftlicher Sorgfalt zu erfolgen. Nach Beendigung des Trainingsbetriebes ist die Beleuchtung auszuschalten.

9) Jede Verunreinigung des Belages und der Bodenfläche (z.B. durch Ausspucken, Wegwerfen von Papier, Abfall und dgl.) ist untersagt.

10) In den Duschräumen sind die Wasserhähne nach Gebrauch abzdrehen, um jede Wasserverschwendung zu vermeiden. Für die Befolgung dieser Anordnung haben die Verantwortlichen zu sorgen.

11) Das Hallenpersonal ist berechtigt und angehalten, betriebsfremden Personen den Eintritt zu verwehren. Als betriebsfremd gelten Personen, denen keine sportliche Benutzung aufgrund des Belegungsplans und die keine Aufgaben in der Sporthalle (z.B. Reinigung, Wartung, Verwaltung etc.) zu erfüllen haben.

12) Aus der Sporthalle, den Kabinen und Geräteräumen dürfen keine Geräte und Einrichtungsgegenstände entfernt werden.

13) Die Verwendung von Ballklebmitteln, die besonders bei Handballspielen zum Zwecke der besseren Griffigkeit des Balles Verwendung finden, ist nur der Nationalmannschaft oder nach Abstimmung gestattet.

14) Im Wurfbereich ist von den verantwortlichen Trainer*innen und Übungsleiter*innen für ausreichende Sicherheit zu sorgen. Nicht gestattet ist Hammerwurf.

C. Veranstaltungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen der Sporthallenordnung und die besonderen Bestimmungen für die

Sporthallenbenutzer*innen gilt für Veranstaltungen:

1) Für die Durchführung von Veranstaltungen, die über das normale Ausmaß des Trainingsbetriebes hinausgehen und somit eines größeren organisatorisch-technischen Aufwandes bedürfen, ist eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung mit dem KOPT e.V. zu treffen.

2) Das KOPT e.V. kann für solche Veranstaltungen erforderlichenfalls jeweils besondere Anordnungen treffen, um den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf solcher Veranstaltungen zu sichern.

3) Erforderliche Umbauten für Veranstaltungen (z.B. Aufstellen der Fußballbände etc.) sind bei der Anmeldung der Veranstaltung bekanntzugeben, damit die erforderlichen Veranlassungen rechtzeitig getroffen werden können.

4) Bei Veranstaltungen, die eine Benutzung der Eingangshalle und von Sitzreihen erforderlich machen, ist der/die Veranstalter/in verpflichtet, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung vor, während und nach der Veranstaltung einen Ordnerdienst im erforderlichen Umfang bereitzustellen.

Mehr Informationen zum Olympischen und Paralympischen Trainingszentrum für Deutschland in Kienbaum und deren Sportstätten finden Sie unter:

www.kienbaum-sport.de

Stand März 2021